

Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern



Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern
D-19048 Schwerin

An die
Schulleiterinnen und Schulleiter
der beruflichen Schulen
des Landes Mecklenburg-Vorpommern

Bearbeitet von: Christian Roßa
Telefon: 0385 / 588-7610
E-Mail: C.Rossa@bm.mv-regierung.de
Az: 304-00000-2020/007-083
Schwerin, 15.05.2020

Schrittweise Wiederaufnahme des Schulbetriebs an den beruflichen Schulen

Zweite Fortschreibung

Sehr geehrte Damen und Herren,

seit dem 27.04.2020 können die Abschlussklassen der beruflichen Schulen wieder in Präsenz beschult werden. Mit Erlass vom 06.05.2020 (50. Hinweisschreiben) ist ein weiterer Schritt im Rahmen der schrittweisen Wiederaufnahme des Schulbetriebes zum 14.05.2020 erfolgt. Die aktuellen Rahmenbedingungen ermöglichen eine weitere Öffnung des Schulbetriebs an den beruflichen Schulen. Dazu ist ab dem 18.05.2020 Folgendes vorgesehen:

Den beruflichen Schulen ist es gestattet, grundsätzlich selbstständig darüber zu entscheiden, welche Klassen/Bildungsgänge/Jahrgangsstufen sie in Präsenz beschulen. Bei der Entscheidung, in welchen Bereichen der Präsenzunterricht wieder aufgenommen wird, sind jedoch die folgenden Rahmenbedingungen einzuhalten:

Auch weiterhin gilt, dass der Gesundheitsschutz bei allen Maßnahmen der schrittweisen Öffnung oberste Priorität hat. Es bleibt auch Ziel, den Erwerb der schulischen und beruflichen Abschlüsse an den beruflichen Schulen sicherzustellen. Die Durchführung von Prüfungen bzw. in Bildungsgängen ohne Prüfung, die Leistungsfeststellungen zum Erwerb des jeweiligen Abschlusses und die bestmögliche Unterstützung der Schülerinnen und Schüler in den Abschlussklassen haben deshalb weiterhin Vorrang vor allen anderen Maßnahmen.

Vorrang hat ab dem 18.05.2020 zudem der Unterricht, der in den Vorabschlussklassen der Prüfungsvorbereitung für den ersten Teil der gestreckten Abschlussprüfung im Rahmen der dualen Ausbildung dient. Vorabschlussklassen sind Klassen, in denen nach Maßgabe der einschlägigen Ausbildungs- und Prüfungsverordnung des jeweiligen Bildungsganges im Schuljahr 2020/2021 der Bildungsgang von Schülerinnen und Schülern der jeweiligen Klasse regelmäßig beendet wird. Der Unterricht in diesen Klassen orientiert sich vor dem Hintergrund der begrenzten Kapazitäten an einer möglichst hälftigen Teilung in Präsenzunterricht und Angebote digitaler Form.

Dabei gilt aber auch, wie bereits im 41. Hinweisschreiben vom 23.04.2020 mitgeteilt, dass in den Prüfungsklassen der Unterricht prüfungsrelevant gestaltet wird. Zielrichtung der Wiederaufnahme des Schulbetriebes bleibt es vor allem, Absolventinnen und Absolventen sowie Prüflinge bestmöglich beim Erwerb des Abschlusses zu begleiten und dabei gleichzeitig das Infektionsrisiko für die Schülerinnen und Schüler möglichst gering zu halten.

Wesentlicher Grundsatz ist weiterhin, dass die Turnuspläne grundsätzlich bestehen bleiben sollen. Ausnahmen von den Turnusplänen sollen grundsätzlich nur dann erfolgen, soweit dies mit Blick auf die zur Verfügung stehenden räumlichen und personellen Kapazitäten zur Absicherung prioritär vorgesehenen Unterrichts in Abschlussklassen und zur Prüfungsvorbereitung sowie zur Sicherstellung der Durchführung von Prüfungen zwingend erforderlich ist. Etwaige Turnusverschiebungen sind mit den Ausbildungsbetrieben bzw. Trägern der praktischen Ausbildung abzustimmen.

Jenseits der genannten Priorisierungen ist Unterricht in allen anderen Klassenstufen im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten möglich. Entscheidungen zu Betreuung und Unterricht in den Bildungsgängen sind daher von der Anzahl der tatsächlich zur Verfügung stehenden Lehrkräfte und vorhandenen Räumlichkeiten sowie der Vorgaben zum Infektionsschutz abhängig. Soweit möglich, sollen alle Schülerinnen und Schüler, bei denen bis zum Ende des Schuljahres Unterricht im Rahmen der Turnusplanung vorgesehen ist, die Gelegenheit erhalten, in Präsenz beschult zu werden. Die Planungen erfolgen schulindividuell.

Ich bitte Sie, die betroffenen Schülerinnen und Schüler sowie die betroffenen Ausbildungsbetriebe beziehungsweise Träger der praktischen Ausbildung zu informieren. Bitte informieren Sie auch den für Sie jeweils zuständigen Schulrat beziehungsweise die zuständige Schulrätin über die konkrete Ausgestaltung der von Ihnen vorgesehenen weiteren Wiederaufnahme des Schulbetriebs.

Dieses Schreiben gilt ergänzend zum 41. Hinweisschreiben vom 23.04.2020 und zum 50. Hinweisschreiben vom 06.05.2020.

Ich danke Ihnen für Ihr Engagement und wünsche Ihnen alles Gute und vor allem Gesundheit.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Christian Roßa